

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ im Ortsteil Bremen

- Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Ense hat in der Sitzung am 01.10.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ in Ense-Bremen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ im Ortsteil Bremen. Es umfasst das 7082 m² große Grundstück Gemarkung Bremen, Flur 2, Flurstück 1339.

Im Norden:	Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die Seniorenunterkunft und Pflegeheime an.
Im Osten:	Östlich grenzt das Plangebiet an die Firma Pauli an.
Im Süden:	Im südlichen Bereich des Plangebiets grenzt Raiffeisen an.
Im Westen:	Im Westen grenzt die Straße Rochollweg an das Grundstück.

Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Gröchtenweg“ mit Begründung liegt in der Zeit vom **14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024** im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, Fachbereich 3, Fachdienst Planung, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) öffentlich aus. Hier können die Planungsunterlagen eingesehen und erörtert werden. Ein Termin zur Erörterung ist unter der Telefonnummer 02938-980172 zu erfragen.

Die Planunterlagen sind unter folgendem Link www.o-sp.de/ense auf einer externen Internetseite einsehbar.

Es wird gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich eingereicht, z.B. per E-Mail zugesandt oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen abgegeben werden können. Weiterhin kann unter folgendem Link, www.o-sp.de/ense, zu dem Verfahren Stellung genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des Vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
- die Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Ense, den 02.10.2024

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: